



Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg

📅 13.04.2021

VOGELGRIPPE

Handel über Reisegewerbe nur noch nach Untersuchung der Tiere möglich



Landwirtschaftsminister Peter Hauk MdL: „Die konsequente Einhaltung der Biosicherheitsmaßnahmen ist notwendig, um einen Seucheneintrag in die Geflügelbestände bestmöglich zu verhindern“. Der Handel über Reisegewerbe ist nur noch nach Untersuchung der Tiere möglich. Die Allgemeinverfügung tritt am Samstag (17. April) in Kraft.

„In Europa werden nach wie vor Ausbrüche der Geflügelpest festgestellt. Die konsequente Einhaltung der Biosicherheitsmaßnahmen ist daher weiterhin zwingend erforderlich, um einen Seucheneintrag in die Geflügelbestände bestmöglich zu verhindern. Da in den kommenden Wochen wieder Verkäufe von Geflügel im Reisegewerbe angekündigt sind, haben wir für Baden-Württemberg eine Allgemeinverfügung auf den Weg gebracht, wonach Geflügel im Reisegewerbe nur dann verkauft werden darf, wenn die Tiere längstens vier Tage vor der Abgabe insbesondere auf Geflügelpest untersucht wurden. Dies dient dem Schutz der Geflügelhaltungen im Land“, sagte der Minister für Ländlichen Raum und

Verbraucherschutz, Peter Hauk MdL, am Dienstag (13. April) in Stuttgart. Die genannte Allgemeinverfügung werde am Freitag dieser Woche veröffentlicht und trete am Samstag in Kraft.

Mit Blick auf das von einem Betrieb in Nordrhein-Westfalen ausgehende Seuchengeschehen hätten die Behörden im Land rasch gehandelt und die entsprechenden Bekämpfungsmaßnahmen ergriffen. Insgesamt wurden in Baden-Württemberg mit Stand 9. April rund 180 Kontakthaltungen zum Seuchengeschehen in Nordrhein-Westfalen ermittelt.

Neben den Seuchenausbrüchen in den Kontakthaltungen wurde in einer kleinen Geflügelhaltung im Landkreis Ravensburg der Seuchenerreger durch Wildvögel eingetragen. Dies ist ein Beleg dafür, dass das Seuchenrisiko nach wie vor hoch ist.

Zum Stand 8. April sei somit in insgesamt 64 Haltungen ein Geflügelpestausbruch amtlich festgestellt worden.

Die betroffenen Haltungen wurden gesperrt, die Tiere tierschutzkonform getötet und unschädlich beseitigt sowie Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen durchgeführt. Zudem wurden um die Geflügelhaltungen mit einem Seuchenausbruch größtenteils Sperrbezirke und Beobachtungsgebiete eingerichtet, in denen beispielsweise Geflügel und gehaltene Vögel anderer Arten aufgestellt werden müssen, die Haltung von Vögeln und verendete gehaltene Vögel unverzüglich dem zuständigen Veterinäramt mitzuteilen sind sowie der Tier- und Warenverkehr in diese bzw. aus diesen Haltungen nur noch mit behördlicher Genehmigung unter Einhaltung der spezifischen tierseuchenrechtlichen Bestimmungen zulässig ist. Durch die sofort nach Bekanntwerden der Seucheneinträge ergriffenen Maßnahmen konnte bislang eine Ausbreitung der Seuche in weitere Geflügelbestände verhindert werden.

Hintergrundinformationen:

[Karte mit den Geflügelpestrestriktionsgebieten](#) (Stand 12. April)

Ein Ausbruch der Geflügelpest wurde bislang in den folgenden Kreisen amtlich festgestellt: Lkr. Böblingen // Lkr. Breisgau-Hochschwarzwald // Lkr. Emmendingen // Freiburg i. Breisgau, Stadt // Lkr. Lörrach // Lkr. Ludwigsburg // Ortenaukreis // Lkr. Ravensburg // Rems-Murr-Kreis // Lkr. Reutlingen // Lkr. Rottweil // Schwarzwald-Baar-Kreis // Lkr. Waldshut

Weitergehende Informationen zur jeweiligen Situation vor Ort ist bei den zuständigen Stadt- und Landkreisen zu erfragen.

[Umfangreiche Informationen zur Geflügelpest](#)

Link dieser Seite:

<https://mlr.baden-wuerttemberg.de/de/unser-service/presse-und-oeffentlichkeitsarbeit/pressemitteilungen/pressemitteilung/pid/handel-ueber-reisegewerbe-nur-noch-nach-untersuchung-der-tiere-moeglich>